

## **Vereinsordnung über Arbeitsdienstleistungen im WSVK, gültig ab 01.03.2024 (zur Abstimmung auf der Jahreshauptversammlung)**

1. Jedes aktive Vereinsmitglied ist verpflichtet, 10 Arbeitsstunden im Jahr Arbeitsdienst zu leisten, es sei denn, es ist (nach schriftlichem und vom Vorstand genehmigten Antrag) auf bestimmte Zeit oder dauerhaft vom Arbeitsdienst befreit. Sofern keine Befreiung vom Dienst gegeben werden kann und das Mitglied keinen Arbeitsdienst leisten möchte, kann dieses mit einer Ersatz-Zahlung von 30 Euro je Arbeitsstunde abgeleistet werden. Die Befreiung vom Arbeitsdienst erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand.

2. Die Termine für den Arbeitsdienst werden mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung im Veranstaltungskalender bekannt gegeben. Grundsätzlich werden folgende Termine angekündigt:

- Zum Herrichten des Platzes oder zum Ab/Aufbau des Stegs nach Bekanntgabe

- Zwei Ersatztermine für diejenigen, die aus triftigen Gründen an den vorgenannten Hauptterminen verhindert sind müssen vom Vereinsmitglied beim Vorstand erfragt werden.

3. Der Arbeitsdienst ist eine Bringschuld. Die zum Arbeitsdienst verpflichteten Mitglieder melden sich bis zum 15. März des Jahres für ihren Arbeitsdienst am gewünschten Termin an.

Das geschieht per E-Mail an [webmaster@wsvkollmar.de](mailto:webmaster@wsvkollmar.de) oder durch einen Anruf beim Arbeitsdienstleiter. Anschließend wird die Arbeitsdienstliste erstellt und im geschützten Mitgliederbereich auf unserer Homepage veröffentlicht.

4. Falls ein Mitglied aus wichtigen Gründen an dem von ihm zugesagten Termin verhindert ist, muss es entweder eine Ersatzperson stellen oder mindestens eine Woche vorher beim Arbeitsdienstleiter absagen. Er muss dann einen der zwei Ersatztermine benennen. Bei akuter Erkrankung kann auch kurzfristiger abgesagt werden. Ersatzdienst ist auch in diesem Fall zu verrichten.

5. Sofern Arbeitsdienstleistende unentschuldigt und unbegründet beim Arbeitsdienst innerhalb eines Kalenderjahres fehlen, wird dieser Ausfall mit 30 Euro je Arbeitsstunde und Jahr dem Mitglied in Rechnung gestellt.

6. Der Nachweis zum geleisteten Arbeitsdienst obliegt jedem Mitglied selbst. Bei regulären Arbeitsdienstterminen wird eine Anwesenheitsliste geführt. Bei außerregulären Arbeitseinsätzen sind die geleisteten Stunden dem Arbeitsdienstleiter mitzuteilen. Die Jahresabrechnung erfolgt ausschließlich auf dieser Grundlage.

7. Jedes aktive Mitglied, das weder gearbeitet noch befreit worden ist oder nicht bezahlt hat, kann vom Verein ausgeschlossen werden.